

Ortsgemeinde Herresbach

Vorlage Nr. 035/093/2020

Beschlussvorlage

TOP

**Entwidmung des Wirtschaftsweges
Flur 3, Flurstück 77**

Verfasser:

Bearbeiter: Jörg Gäb

Fachbereich: Fachbereich 1

Datum:

14.05.2020

Aktenzeichen:

2-610-13

Telefon-Nr.:

02651/8009-36

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Verfahren zur Entwidmung des Wirtschaftsweges Flur 3, Flurstück 77, gemäß § 58 Abs. 4 FlurbG in Gang zu setzen.

Der vorgesehene Geltungsbereich der Satzung ist in beiliegendem Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, durch eine schwarze gestrichelte Linie umgrenzt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die betroffenen Stellen (DLR, Landwirtschaftskammer, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz) zu beteiligen und den Bürgern durch öffentliche Bekanntmachung der Entwidmungsabsicht im Mitteilungsblatt „Unsere Vordereifel“ für die Dauer eines Monats die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss
---	--	----	------	------------	--	---

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde beabsichtigt den Wirtschaftsweg Flur 3, Parzelle 77, an den Anlieger zu verkaufen. Hierzu ist es erforderlich, die bisherige Zweckbestimmung durch Entwidmung zurückzunehmen.

Auf Anfrage teilt das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Montabaur mit, dass der Weg im Flurbereinigungsverfahren in den 50er-Jahren entstanden ist. Die Fläche und die Herstellung des Wirtschaftsweges wurde also von der damaligen Teilnehmergemeinschaft entschädigungslos getragen. Nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens gehen solche Gemeinschaftsanlagen unentgeltlich in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Die Zweckbindung, die im Flurbereinigungsverfahren als Widmung erfolgte geht hierbei gemäß § 58 Abs. 4 FlurbG in die Wirkung einer Gemeindevorsatzung über. Die Entwidmung kann somit ebenfalls nur per Satzung erfolgen, wobei hieran gewisse Verfahrensanforderungen zu stellen sind.

Im Satzungsverfahren sind die betroffenen Stellen und die berührten Bürger (insbesondere die aktuellen Landwirte und die seinerzeitigen Teilnehmer an der Flurbereinigung) zu hören. Hierzu wird ähnlich wie bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die betroffenen Stellen (DLR, Landwirtschaftskammer, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz) werden um Stellungnahme gebeten und den betroffenen Bürgern durch Aufruf im Mitteilungsblatt für die Dauer eines Monats Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Sofern hier keine Hinderungsgründe bekannt werden, kann die Satzung sodann beschlossen und nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht durch öffentliche Bekanntmachung zur Rechtskraft gebracht werden. Ein Entwurf der später zu beschließenden Satzung ist der Vorlage beigelegt.

Hiernach kann der Grundstücksverkauf erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja ☐ Nein				
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 20	☐ Finanzhaushalt 20	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Geltungsbereich
Satzung